

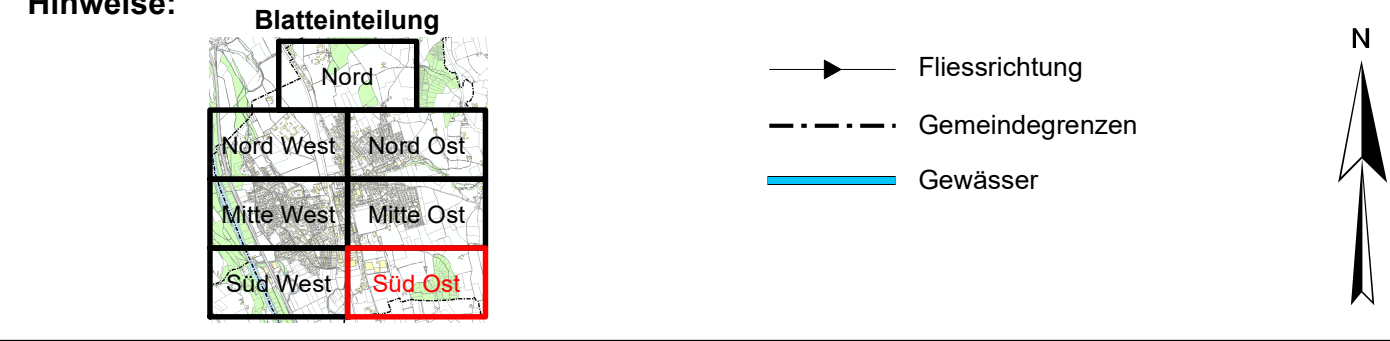
# Überbauungsordnung

## Abwasserleitungen Ortsteil Münsingen

Leitungsplan Süd Ost 1:1'000 vom 26.08.2025

Legende: Eigentum, Nutzungsart, Signaturen und Symbole

- Festlegungen:**  
 öffentliche Leitungen und Bauwerke im Eigentum der Gemeinde Münsingen
- Schmutzabwasserleitung
  - Mischabwasserleitung
  - Sauberabwasserleitung
  - Entlastungsleitung für Mischabwasser
  - Juchstellung
  - Unbekannte Nutzung
- Inhalte:**  
 Private Leitungen, Bauwerke und allgemeine Hinweise
- Schmutzabwasserleitung
  - Mischabwasserleitung
  - Sauberabwasserleitung
  - Entlastungsleitung für Mischabwasser
  - Juchstellung
  - Unbekannte Nutzung
- Symbole:**
- Kontrollschachtlübrige Schächte
  - ▲ Pumpwerk
  - Spezialbauwerk
  - Eingedobtes Gewässer
  - ▲ Kontrollschachtlübrige Schächte
  - ▲ Pumpwerk
  - Spezialbauwerk
  - Versickerungsschacht
  - Kleinstkörper
  - Kombination Schacht Strang
  - Versickerungsbohrung, Galerie
  - Andere ohne Bodenpassage
  - Flächenförmige Versickerung
  - Mulden-Rigolenversickerung
  - Versickerung über die Schulter
  - Versickerungsbocken
  - Andere mit Bodenpassage
  - Retentionsanlagen



### Genehmigungsvermerke

Plangenehmigung gemäss Art. 28 KGSchG in Verbindung mit Art. 21 und Art. 22 WWG

Verfahrensprogramm durch das Amt für Wasser und Abfall vom xxx.xx.xxxx  
 Publikation im amtlichen Anzeiger vom xx.xx.xxxx  
 Öffentliche Auflage und Mitwirkung vom xxx.xx.xxxx  
 Einspracheverhandlung vom: -  
 Erledigte Einsprachen: x  
 Unerledigte Einsprachen: x  
 Rechtsververfahren: x

Beschlossen durch den Gemeinderat Münsingen am xx.xx.xxxx


Der Präsident: Der Gemeindevorsteher

Beat Moser Thomas Krebs

Genehmigung AWA Amt für Wasser und Abfall

### Überbauungsvorschriften

- Art. 1 Geltungsbereich der Überbauungsvorschriften**  
 1 Die Überbauungsvorschriften gelten nur für die öffentlichen Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen im Eigentum der Gemeinde Münsingen.
- Art. 2 Erstellung und Unterhalt der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen, Entschädigungen**  
 1 Mit der genehmigten Überbauungsordnung ist das Recht verbunden, die Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen im genehmigten Umfang zu erstellen, zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.  
 2 Der Gemeinde und deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Absatz 1 beanspruchten Grundstücke zu betreten oder zu betätigen.  
 3 Für die Durchführungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Die Ausrichtung einer Entschädigung für den durch die Erstellung und den Betrieb der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen verursachten Schaden bleibt vorbehalten.
- Art. 3 Schutz der Leitungen und Anlagen**  
 1 Die Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Verletzung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für das Werk möglich ist und der Belastete die durch ihn verursachten Kosten selber trägt.  
 2 Die Spezialgesetzgebung von Bund und Kanton hinsichtlich Strassen, Bahnen, Gewässer, Wäldern, Schutzgebieten und dergleichen bleibt vorbehalten.
- Art. 4 Bauinlinien**  
 1 Gegenüber den Aussenkanten der Leitungen ist ein Bauabstand von 4.00 m einzuhalten. Dieser Bauabstand gilt sinngemäss auch für die Sonderbauwerke und Nebenanlagen.  
 2 Das Unterschreiten des Bauabstandes sowie das Überbauen der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen bedürfen der Bewilligung durch die zuständigen Organe der Einwohnergemeinde Münsingen. Bei Unterschreitung des Bauabstandes vor Inkrafttreten der Überbauungsordnung gilt die Besitzstandsgarantie.
- Art. 5 Pflichten der Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten**  
 1 Die Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke den sicheren Bestand der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen zu gewährleisten und die erforderlichen Sicherungsmassnahmen zu treffen.
- Art. 6 Ausserkraftsetzung von genehmigten Leitungsplänen**  
 Mit Inkrafttreten des vorliegenden Leitungsplans werden folgende durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern genehmigte Leitungspläne ausser Kraft gesetzt:
- Leitungsplan Kanalisation Süd - Ost, 2. Etappe Kontrollschacht KS 1637 - 1609, genehmigt am 16.11.1978
  - Kanalisation Nord Hasanschüsse, genehmigt am 05.09.1979
  - Leitungsplan Erlenua, Regenentlastung BAW - KS 1488, genehmigt am 25.02.1983
  - Leitungsplan Erlenua KS 1488 - 2328, genehmigt am 30.05.1984
  - Leitungsplan Erlenua KS 2328 - 2201, genehmigt am 26.02.1986
  - Leitungsplan Rosenweg KS 233 - 193, genehmigt am 27.12.1983
  - Leitungsplan ABA - Psychiatrische Klinik Aussen 2357 - KS 1986, genehmigt am 11.12.1985
  - Leitungsplan Psychiatrische Klinik - Schwandkreuzung KS 1866 - KS 2367, genehmigt am 02.06.1995
  - Leitungsplan Buchweg KS 1681 - 1677, genehmigt am 07.10.1986
  - Leitungsplan Thurstrasse Regenentlastung (RA) - KS 1590, genehmigt am 25.11.1986
  - Leitungsplan Sauberabwasserleitung Rossboden - Tägermat KS 2380 - KS 1001, genehmigt am 10.09.1987
- Art. 7 Beibehaltung von genehmigten Leitungsplänen**  
 1 Beim Leitungsplan Sauerbrunnenweg, genehmigt am 15.11.1999, handelt es sich um eine private Abwasserleitung. Der genehmigte Leitungsplan bleibt in Kraft.



Anschlussplan Süd West

Anschlussplan Mitte Ost

Anschlussplan Mitte Ost

Anschlussplan Süd West